

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT

vom 16. November 2022

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 13, Abs. 3 des Abfallreglements der Gemeinde Muttenz vom 14. Juni 2022 folgende Vollzugsverordnung:

1. SAMMLUNGEN

1.1 HOLSAMMLUNGEN (ABFUHREN)

§ 1 ALLGEMEIN

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe eine Holsammlung an:
 - a. Kehricht und Sperrgut aus Haushaltungen (Hauskehricht, 1 x pro Woche),
 - b. Kehricht aus zur Benützung berechtigten Unternehmen (Gewerbekehricht, 2 x pro Woche),
 - c. Kunststoff (1 x pro Monat),
 - d. Grüngut (Dez. - Febr.: 1 x pro Monat / Mai - Nov.: 2 x pro Monat),
 - e. Papier und Karton (1 x pro Monat),
 - f. Altmetall (2 x pro Jahr).
- ² Die Abfälle bzw. Wertstoffe dürfen frühestens um 19.00 Uhr am Vorabend bis spätestens um 7.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Die Abfälle bzw. Wertstoffe sind grundsätzlich vor der Liegenschaft, in welcher sie anfallen, zu platzieren.
- ⁴ Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen für das Abfuhrpersonal gut sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen den Verkehr oder die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- ⁵ Die Übernahme der Abfälle bzw. Wertstoffe kann verweigert werden, wenn sie nicht ordnungsgemäss bereitgestellt wurden.
- ⁶ Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden.
- ⁷ Werden die Abfälle bzw. Wertstoffe in fahrbaren Behältern (Rollcontainer) bereitgestellt, müssen die Behälter die DIN EN 840 Norm erfüllen und von den Sammelfahrzeugen mit den üblichen Kippvorrichtungen geleert werden können.
- ⁸ Sollen die Abfälle bzw. Wertstoffe in Unterflur-/Halbunterflurcontainern bereitgestellt werden, so sind vor dem Bau bei der Gemeinde die geltenden Vorgaben abzuklären.

§ 2 HAUSKEHRICHTABFUHR

- ¹ Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht.
- ² Als Sperrgut gilt brennbarer Hauskehricht, welcher auf Grund seiner Form und Grösse nicht im Kehrichtsack Platz hat. Sperrgut kann als Einzelstücke oder als gut verschnürtes Bündel bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken (Sperrgutmarken) zu versehen. Maximalmasse und -gewicht: 1,9 m x 0,5 m x 0,5 m; 30kg.
- ³ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen, bei Überbauungen oder bei Gebäuden an einer schlecht zugänglichen Stichstrasse kann die Gemeinde eine

Bereitstellung der Gebührensäcke in fahrbaren Norm-Abfallbehältern (Rollcontainern) verlangen.

- 4 Die fahrbaren Abfallbehälter müssen gut lesbar mit Hauskehrrecht, Strassenname und Hausnummer(n) beschriftet sein. Abfallbehälter mit 4 Rädern haben über eine Feststellbremse zu verfügen. Ebenfalls zulässig sind Abfallbehälter mit 2 Rädern und einem Fassungsvermögen von 240 Litern.
- 5 Fahrbare Abfallbehälter müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Unmittelbar nach der Leerung sind die Abfallbehälter, welche auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, wieder auf Privatareal zurückzustellen.
- 6 Die Abfallbehälter sind in betriebsstüchtigem Zustand zu halten. Verschmutzte oder übelriechende Abfallbehälter sind zu reinigen.

§ 3 GEWERBEKEHRICHTABFUHR

- 1 Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt in fahrbaren Norm-Abfallbehältern (Rollcontainern), welche gut lesbar mit dem Firmennamen beschriftet und mit einem entsprechenden Erkennungs-Chip für die Gewichtserfassung versehen sein müssen. Die Erkennungs-Chips werden von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet.

§ 4 WERTSTOFFABFUHREN (GRÜNGUT, PAPIER/KARTON, ALTMETALL)

- 1 Als Grüngut gelten Garten- und Rüstabfälle, welche sich für die Kompostierung eignen. Verfaulte oder vergärte organische Abfälle werden nicht mitgenommen. Das Grüngut kann in Bündeln bis zu maximal 15 kg, in wieder verwendbaren Behältern (Everbag, Korb usw.) oder in fahrbaren Norm-Abfallbehältern (Rollcontainern) aus Kunststoff in grüner Farbe bereitgestellt werden.
- 2 Altpapier und Karton darf den Sammlungen nur in separat gebündelter Form (keine Tragtaschen), unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden. Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung fahrbare Norm-Abfallbehälter (Rollcontainern) zu verwenden, welche mit den Worten "Papier und Karton" und dem Firmennamen beschriftet sein müssen.
- 3 Altmetall muss gut sichtbar an den Strassenrand gestellt werden. Alle nicht metallischen Bestandteile wie Kunststoff, Holz, Textilien müssen vorher entfernt werden. Das Maximalgewicht von 25 kg pro Einzelstück darf nicht überschritten werden.
- 4 Bereitgestelltes Altmetall darf nur von Personen eingesammelt werden, welche von der Gemeinde mit dessen Entsorgung beauftragt wurden.

1.2 BRINGSAMMLUNGEN

§ 5 SAMMELSTELLEN

- 1 Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe:
 - a. Verpackungsglas,
 - b. Weissblechdosen, Aluminium,
 - c. Motoren- und Speiseöle,
 - d. Tierkörper und andere tierische Abfälle.
- 2 Die zu den Sammelstellen gebrachten Abfälle bzw. Wertstoffe sind ordnungsgemäss und sortenrein in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.

- ³ Die Sammelstellen dürfen Montag bis Freitag von 7.00 - 20.00 Uhr und Samstag von 7.00 - 18.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Sammelstellen verboten. Die Gemeinde kann für einzelne Sammelstellen abweichende Benutzungszeiten festlegen.
- ⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten und für nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen führt die Gemeinde alle 2 Jahren eine Bringsammlung durch.
- ⁵ Für Tierkörper und andere tierische Abfälle betreibt die Gemeinde eine Sammelstelle auf dem Areal des Werkhofs. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden im Abfallkalender publiziert.

2. DEZENTRALE KOMPOSTIERUNG, HÄCKSELDIENST

§ 6 DEZENTRALE KOMPOSTIERUNG

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie:
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt.

§ 7 HÄCKSELDIENST

- ¹ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst, der mehrmals im Jahr angeboten wird. Eine Mithilfe beim oder die Anwesenheit während des Häckselns durch den Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin ist nicht notwendig.
- ² Gehäckselt werden Baum- und Strauchschnittabfälle mit einem Volumen von mindestens $\frac{1}{2}$ m³. Die Äste sollten mindestens 50 cm lang und maximal 10 cm dick sein. Das Astmaterial ist geordnet zu einem Haufen aufzuschichten (alle dicken Astenden auf der gleichen Seite). Mit Rasenschnitt, Laub, Steinen oder Erde vermischte Asthaufen werden liegen gelassen. Die bereitgestellten Asthaufen dürfen nicht mit Schnüren oder Drähten gebunden werden.
- ³ Das zum Häckseln vorgesehene Material ist von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Areal zu deponieren (Vorplatz, Garageneinfahrt).
- ⁴ Das gehäckselte Material wird nicht abgeführt, sondern auf privatem Areal deponiert.
- ⁵ Das Säubern des durch Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.

3. EIGENVERANTWORTLICHE ABFALLENTSORGUNG FÜR UNTERNEHMEN

§ 8 GESUCHE

- ¹ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre separat bereitgestellten Abfälle auch in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.
- ² Für eine eigenverantwortlichen Abfallentsorgung haben die Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall) und Sonderabfälle nicht über die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde entsorgen.
- ³ Der Nachweis hat in Form eines Gesuches an den Gemeinderat zu erfolgen.

- ⁴ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
- Menge und Art der im Unternehmen anfallenden und separat bereitgestellten Abfällen;
 - beauftragte Transportfirmen, welche die einzelnen Abfälle abholen;
 - Entsorgungsstellen, an welchen die einzelnen Abfälle abgegeben werden;
 - eine schriftliche Bestätigung, dass die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde nicht benutzt werden.

4. PRIVATE ABHOL- UND ENTSORGUNGSDIENSTE

§ 9 BEWILLIGUNG

- ¹ Die Bewilligung kann in Form einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages erteilt werden.

5. ABFALLVERMEIDUNG

§ 10 ÖFFENTLICHE ANLÄSSE

- ¹ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr.
- ² Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit 500 und mehr Teilnehmenden und Besuchenden darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, kann vom Veranstaltenden ein Antrag für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gestellt werden (spätestens 60 Tage vor dem Anlass).

6. GEBÜHREN UND TARIFE

§ 11 GEBÜHREN HAUSKEHRICHTABFUHR

- ¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Gebührensäcken und Sperrgutgebührenmarken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt)

- Abfallgebührensäcke

17 L (max. 2.5 kg)	CHF 1.00	je Sack
35 L (max. 5 kg)	CHF 2.00	je Sack
60 L (max. 10 kg)	CHF 4.00	je Sack

- Sperrgut

Bis 15 kg	CHF 6.00	1 Sperrgut-Gebührenmarke
Bis 30 kg	CHF 12.00	2 Sperrgut-Gebührenmarken

§ 12 GEBÜHREN GEWERBEKEHRICHTABFUHR

- ¹ Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Leerungsgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Gebühren (exkl. MwSt):

- Leerungsgebühr bis 800 L	CHF 13.50	pro Containerleerung
- Gewichtsgebühr	CHF 18.00	pro 100 kg

§ 13 GEBÜHREN KUNSTSTOFFSAMMLUNG

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Gebührensäcken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt)

- Gebührensäcke

35 L	CHF 1.70	je Sack
60 L	CHF 2.40	je Sack

§ 14 GEBÜHREN GRÜNABFUHR

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Grüngut-Gebührenmarken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt):

- Einmalleerung

Grünabfuhr-Gebührenmarke	CHF 3.00
800-L-Grünabfuhr-Container-Gebührenmarke	CHF 30.00

Verwendung:

80 L Behälter oder Bündel bis 15 kg	1 Grünabfuhr-Gebührenmarke
140-L-Container	2 Grünabfuhr-Gebührenmarken
240-L-Container	3 Grünabfuhr-Gebührenmarken
360-L-Container	4 ½ Grünabfuhr-Gebührenmarken usw.
800-L-Container	1 Grünabfuhr-Containergebührenmarke

- Leerung Kalenderjahr (pauschal)

Jahresgebührenmarke 140-L-Container	CHF 84.00	1)
Jahresgebührenmarke 240-L-Container	CHF 168.00	1)
Jahresgebührenmarke 770-L-Container	CHF 504.00	1)

Ab Juli können die Jahresgebührenmarken für die Hälfte des Preises bezogen werden.

§ 15 GEBÜHREN KOMPOSTIERUNGSANLAGE HARDACKER MUTTENZ

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig.

Gebühren (exkl. MwSt):

- Annahmepreis für organische Abfälle der Gemeinde MuttENZ

Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 103.25	pro Tonne
Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 37.15	pro Tonne

- Annahmepreis für organische Abfälle von Gewerbebetrieben

Grünschnitt, Grünabfuhr	CHF 121.80	pro Tonne
Äste, Baum- und Strauchschnitt	CHF 83.55	pro Tonne

(November bis März)

Bei Anlieferungsmenge von mehr als 50 Tonnen pro Jahr kann die Betreiberin einen um bis zu 10% reduzierten Annahmepreis festlegen.

- Annahmepreis für organische Abfälle von Privatpersonen

Grünschnitt, Grünabfuhr, Äste CHF 121.80 pro Tonne
Baum- und Strauchschnitt

Der Mindestannahmepreis für organische Abfälle von Privatpersonen beträgt CHF 4.00 (inkl. MwSt).

- Abgabepreis für Kompost an die Gemeinde und Gewerbebetriebe

Gartenkompost, 10 mm CHF 42.00 pro m³
(inkl. Verlad)

- Abgabepreis für Kompost in Kleinmengen an Privatpersonen

Gartenkompost, 10 mm CHF 52.00 pro m³
(Selbstbedienung)

§ 16 GEBÜHREN HÄCKSELDIENST

¹ Die Gebühr richtet sich nach der Einsatzdauer der Häckselmaschine.

Gebühren (inkl. MwSt):

- bis 5 Minuten

Pauschale von CHF 25.00

- ab 6 bis 10 Minuten

Pauschale von CHF 50.00

- über 10 Minuten

Pauschale von CHF 50.00 + CHF 4.00 für jede weitere Minute

§ 17 GEBÜHREN TIERKÖRPERENTSORGUNG

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig. Die Anlieferung erfolgt in die Sammelstelle der Gemeinde.

Gebühren (inkl. MwSt):

- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen in Muttenz
bis 30 kg gratis

- Tierkörper und andere tierische Abfälle aus privaten Haushaltungen ausserhalb von Muttenz und aus gewerblicher Tätigkeit sowie aus Nutztierhaltung

CHF 4.00 pro kg

§ 18 VERKAUFSSTELLEN FÜR GEBÜHRENSÄCKE UND -MARKEN

¹ Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei der Gemeinde sowie bei weiteren Verkaufsstellen erworben werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührensäcken und Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Vollzugsverordnung zum Abfallreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. September 1999.

Ebenfalls durch diese Vollzugsverordnung ersetzt werden folgende Gebührenordnungen:

- die Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 8. Dezember 2021,
- die Gebührenordnung zum Abfallreglement/Grünabfuhr vom 13. Oktober 1999,
- die Gebührenordnung Kompostierungsanlage Hardacker Muttenz vom 6. April 2022,
- die Gebührenordnung für den Häckseldienst vom 22. November 2017,
- die Gebührenordnung Tierkörperentsorgung vom 27. November 2019.

Muttenz, 16. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18.9.2024 mit GRB Nr. 412, in Kraft ab 1.1.2025.*